

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Universität Hamburg

(im folgenden Universität),

vertreten durch ihren Präsidenten

und dem

Nordost-Institut Lüneburg

- Institut für Kultur und Geschichte der Deutschen in Nordosteuropa e.V. -

(im folgenden Nordost-Institut),

vertreten durch den Direktor

Im Interesse eines Ausbaus und einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Universität, insbesondere dem Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaft sowie dem Seminar für Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte (SDNR), Abteilung für Ostrechtsforschung, und dem Nordost-Institut im Bereich der kultur- und regionalhistorischen Forschung zu Nordost- und Osteuropa schließen die Partner unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz vom 12. Juli 1993 folgende Vereinbarung:

§ 1

Zusammenarbeit in der Forschung

- (1) Soweit sich die Forschungsbereiche der Universität und des Nordost-Instituts berühren, werden sich die Partner gegenseitig regelmäßig über ihre geplanten Forschungsvorhaben sowie über den Fortschritt laufender und die Ergebnisse abgeschlossener Forschungsvorhaben in geeigneter Weise informieren, insbesondere durch Austausch ihrer Forschungsberichte und die sie berührenden Forschungsprogramme sowie durch gemeinsame Vortragsveranstaltungen oder Besuche.
- (2) Die Universität und das Nordost-Institut erklären sich bereit, dem Wunsch einzelner fachlich kompetenter Angehöriger auf Mitarbeit in Forschungsvorhaben der jeweils anderen Seite nach Möglichkeit Rechnung zu tragen; hierbei ist das Einvernehmen mit den an den Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern herzustellen.

- (3) Das Recht der Partner, die Ergebnisse ihrer Forschungsprojekte zu veröffentlichen, wird durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (4) Die Universität und das Nordost-Institut unterstützen sich nach Möglichkeit bei wissenschaftlichen Veranstaltungen auf Gebieten von gemeinsamem Interesse.
- (5) Die Universität und das Nordost-Institut unterstützen sich gegenseitig bei der Pflege nationaler und insbesondere internationaler wissenschaftlicher Kontakte.

§ 2

Beteiligung an der Lehre

- (1) Die Universität und das Nordost-Institut halten es für wünschenswert, qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Nordost-Instituts die Möglichkeit einer Lehrtätigkeit an der Universität zu eröffnen. Das Nordost-Institut wird seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufnahme einer Lehrtätigkeit an der Universität genehmigen, soweit dies deren Aufgaben und Pflichten am Nordost-Institut nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Universität erklärt sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter des Nordost-Instituts, die im Besitz der Lehrbefähigung sind, an der Universität im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe des hamburgischen Hochschulrechts Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichs abhalten. Die übrigen Mitarbeiter des Nordost-Instituts können von der Universität im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften mit Lehraufträgen betraut werden. Für die Lehraufträge finden – auch hinsichtlich der Vergütung - die jeweils gültigen Grundsätze der Universität Hamburg Anwendung.

§ 3

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Die Universität und das Nordost-Institut unterstützen sich gegenseitig bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Das Nordost-Institut räumt Diplomandinnen und Diplomanden, Magistrandinnen und Magistranden sowie Doktorandinnen und Doktoranden der Universität im Rahmen

seiner Forschungsprojekte und der zur Verfügung stehenden Mittel, vor allem durch die Nutzung seiner umfangreichen Bibliotheksbestände, Arbeitsmöglichkeiten ein, sofern eine wissenschaftliche Betreuung im Nordost-Institut gewährleistet ist. Die an der Universität geltenden Prüfungs- und Promotionsordnungen bleiben unberührt.

§ 4

Koordination der Zusammenarbeit

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaft, die Leiterin oder der Leiter der Abteilung für Ostrechtsforschung und die Direktorin oder der Direktor des Nordost-Instituts stimmen die organisatorische Behandlung gemeinsam interessierender Fragen miteinander ab; sie können hierfür Beauftragte einsetzen. Die jeweiligen Beauftragten, Projektleiterinnen und Projektleiter und die Projektbearbeiterinnen und Projektbearbeiter werden fallweise im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern benannt.

§ 5

Nutzung von Einrichtungen, Finanzierung

- (1) Die Universität und das Nordost-Institut gestatten sich gegenseitig die Benutzung ihrer Einrichtungen und Arbeitsmittel im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften soweit dadurch die eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart wird, tragen beide Partner im Verhältnis zueinander die Kosten für die von ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit übernommenen Leistungen, wobei eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen anzustreben ist.
- (2) Das Nordost-Institut und die Universität Hamburg vereinbaren insbesondere eine enge Zusammenarbeit der Bibliothek des Nordost-Instituts und der Bibliotheken des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaft und des Seminars für Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte, Abteilung für Ostrechtsforschung (im folgenden: Bibliotheken der Universität Hamburg).
 - a. Katalogisierung
Die Bibliothek des Nordost-Instituts katalogisiert ihre Bestände durch bibliothekarische Fachkräfte nach den Regeln für die alphabetische Katalogisierung

(RAK) in einer Allegro-Datenbank. Sie kann Katalogisate der Bibliotheken der Universität Hamburg als Fremddaten Nutzen. Hierzu werden Datenbankkopien der Bibliothekskataloge zwischen den Bibliotheken der Universität Hamburg und des Nordost-Instituts auf Datenträgern oder online im Allegro-Exportformat ‚alg‘, im Pica-Format oder als vollständige Allegro-Datenbank regelmäßig ausgetauscht.

b. Benutzung der Bestände

Die Bibliothek des Nordost-Instituts stellt ihre Bestände im Rahmen ihrer Benutzungsordnung auch Benutzern der Bibliotheken der Universität Hamburg zur Verfügung.

Umgekehrt können die Bibliotheken der Universität von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Nordost-Instituts unter den Konditionen der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Hamburg genutzt werden.

c. Erwerbungsabsprachen

Die Bibliotheken der Universität Hamburg und des Nordost-Instituts stimmen die Erwerbung und den Aufbau ihrer Bestände ab. Teure Doppelanschaffungen sollen im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes vermieden werden.

d. Kostenverrechnung

Kosten sind von der Bibliothek zu tragen, in der sie anfallen, da der Nutzen der Bibliotheken diese für beide Vertragspartner aufwiegt.

- (3) Die Übernahme finanzieller Verpflichtungen durch die Partner im Rahmen gemeinsamer Forschungsprojekte erfolgt unter dem Vorbehalt, dass den Partnern die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen oder seitens dritter Zuwendungsgeber bewilligt werden oder dass diese durch andere Einnahmen gedeckt werden.

§ 6

Schutzvorschriften, Haftung

- (1) Angehörige oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Partners, die bei dem anderen Partner tätig werden und/oder dessen Einrichtungen nutzen, unterliegen den dort geltenden betrieblichen Ordnungen und Vorschriften. Entsprechenden Anweisungen des empfangenden Partners haben sie Folge zu leisten.
- (2) Jeder Partner trägt die Schäden an seinen Sachen, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch eine Mitarbeite-

rin oder einen Mitarbeiter des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Gegenüber geschädigten Dritten haftet ausschließlich der Partner, der den Schaden verursacht hat. Die Vertragspartner stellen sich insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.


§ 7


Laufzeiten, Kündigungen

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Partner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur jederzeitigen schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Hamburg, den 21.4.2004
Universität Hamburg
Der Präsident

Lüneburg, den 29.4.04
Nordost-Institut Lüneburg
Der Direktor


.....
Dr. Dr. h.c. Jürgen Lüthje


.....
Dr. Andreas Lawaty